



**2021/2204(INI)**

24.10.2022

# **ENTWURF EINES BERICHTS**

über die EU-Leitlinien zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern  
(2021/2204(INI))

Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten

Berichterstatlerin: Hannah Neumann

PR\_INI

## INHALT

**Seite**

ENTWURF EINER ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS .....3

## ENTWURF EINER ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

### zu den EU-Leitlinien zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern (2021/2204(INI))

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf die Charta der Vereinten Nationen,
- unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte,
- unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte,
- unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte,
- unter Hinweis auf die Erklärung der Vereinten Nationen über das Recht und die Verpflichtung von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, die allgemein anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen (Erklärung über die Menschenrechtsverteidiger),
- unter Hinweis auf die Tätigkeiten des Sonderberichterstatters der Vereinten Nationen über die Lage von Menschenrechtsverteidigern,
- unter Hinweis auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere Artikel 3 und 21,
- unter Hinweis auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die Leitlinien der EU zu Menschenrechtsverteidigern, insbesondere die im Juni 2004 angenommenen und 2008 überarbeiteten Leitlinien zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern (im Folgenden auch „Leitlinien“), auf den 2020 gebilligten zweiten Leitfaden zur Umsetzung der Leitlinien und auf die im Dezember 2001 angenommenen und im Jahr 2021 überarbeiteten Leitlinien für Dialoge im Bereich der Menschenrechte,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 23. Juni 2014 zum zehnten Jahrestag der Leitlinien der EU zu Menschenrechtsverteidigern,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2021/947 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juni 2021 zur Schaffung des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit – Europa in der Welt, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses Nr. 466/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2017/1601 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 des Rates<sup>1</sup>,

---

<sup>1</sup> [ABl. L 209 vom 14.6.2021, S. 1.](#)

- unter Hinweis auf den 2012 verabschiedeten Strategischen Rahmen der EU für Menschenrechte und Demokratie und den am 18. November 2020 vom Rat angenommenen Aktionsplan für Menschenrechte und Demokratie 2020-2024,
- unter Hinweis auf das Instrumentarium der Kommission aus dem Jahr 2021 für die Anwendung eines menschenrechtsbasierten Ansatzes auf internationale Partnerschaften,
- unter Hinweis auf seine besonderen Leitlinien für Tätigkeiten seiner Mitglieder im Bereich Menschenrechte und Demokratie bei Reisen in Drittländer,
- unter Hinweis auf die Satzung für den Sacharow-Preis für geistige Freiheit, die auf Beschluss der Konferenz der Präsidenten am 15. Mai 2003 angenommen und am 14. Juni 2006 geändert wurde,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 25. März 2021 zu dem Thema „Schutz der Menschenrechte und die externe Migrationspolitik der EU“<sup>2</sup>,
- unter Hinweis auf die Studie mit dem Titel „EU Guidelines on Human Rights Defenders – European Implementation Assessment“ (Bewertung der unionsweiten Umsetzung der EU-Leitlinien zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern)<sup>3</sup>, die am 24. August 2022 von der Generaldirektion Wissenschaftlicher Dienst veröffentlicht wurde,
- unter Hinweis auf die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte,
- unter Hinweis auf den Indikator 16.10.1 für die Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung, der sich auf die Zahl der in den vergangenen zwölf Monaten bestätigten Fälle von Tötung, Entführung, Verschwindenlassen, willkürlicher Inhaftierung und Folter von Journalisten und dazugehörigen Medienbediensteten, Gewerkschaftern und Menschenrechtsverteidigern bezieht,
- unter Hinweis auf Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe e und Anlage 3 des Beschlusses der Konferenz der Präsidenten vom 12. Dezember 2002 betreffend das Verfahren zur Genehmigung der Ausarbeitung von Initiativberichten,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 17. Juni 2010 über Maßnahmen der EU zugunsten von Menschenrechtsverteidigern<sup>4</sup>,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 19. Mai 2021 zu den Auswirkungen des Klimawandels auf die Menschenrechte und die Rolle von Umweltschützern in diesem Bereich<sup>5</sup>,

---

<sup>2</sup> [ABl. C 15 vom 12.1.2022, S. 70.](#)

<sup>3</sup> „EU Guidelines on Human Rights Defenders – European Implementation Assessment“ (Bewertung der europäischen Umsetzung der Leitlinien der EU zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern), Europäisches Parlament, Generaldirektion Wissenschaftlicher Dienst, 24. August 2022.

<sup>4</sup> [ABl. C 236 E vom 12.8.2011, S. 69.](#)

<sup>5</sup> [ABl. C 15 vom 12.1.2022, S. 111.](#)

- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 10. März 2021 mit Empfehlungen an die Kommission zur Sorgfaltspflicht und Rechenschaftspflicht von Unternehmen<sup>6</sup>,
  - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 10. März 2022 zu dem dritten EU-Aktionsplan für die Gleichstellung<sup>7</sup>,
  - unter Hinweis auf seine nach Artikel 144 seiner Geschäftsordnung angenommenen Entschließungen zu Verletzungen der Menschenrechte, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit (sogenannte Dringlichkeitsentschlösungen),
  - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 17. Februar 2022 zu dem Thema „Menschenrechte und Demokratie in der Welt und die Politik der Europäischen Union in diesem Bereich – Jahresbericht 2021“<sup>8</sup> und seine vorherigen Entschließungen zu früheren Jahresberichten,
  - gestützt auf Artikel 54 seiner Geschäftsordnung,
  - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten (A9-0000/2022),
- A. in der Erwägung, dass Menschenrechtsverteidiger bei den Bemühungen der Union um den Schutz und die Förderung der Menschenrechte, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit sowie um die Konfliktprävention weltweit entscheidende Bundesgenossen sind; in der Erwägung, dass es daher im ureigenen Interesse der Union und ihrer Mitgliedstaaten liegt, die Arbeit der Menschenrechtsverteidiger zu unterstützen und sie zu schützen;
  - B. in der Erwägung, dass die 2004 angenommenen und 2008 überarbeiteten Leitlinien für die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, die Delegationen der Union, die diplomatischen Vertretungen der Mitgliedstaaten und die Staats- und Regierungsoberhäupter der Union schrittweise zu einem Referenzrahmen geworden sind, der ihnen dazu dient, die Achtung der Rechte von Menschenrechtsverteidigern zu fördern und sicherzustellen und Menschenrechtsverteidiger, die Übergriffen und Drohungen durch staatliche und nichtstaatliche Akteure ausgesetzt sind, zu schützen;
  - C. in der Erwägung, dass konsequente und schlüssige Maßnahmen der Union zur Unterstützung und zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern erhebliche Auswirkungen haben können, etwa wenn die Vertretungen der Mitgliedstaaten und die Delegationen der Union ihre Maßnahmen koordinieren;
  - D. in der Erwägung, dass die Union ein breites Spektrum von Instrumenten zur Unterstützung von Menschenrechtsverteidigern entwickelt hat, von Koordinierungsinstrumenten bis hin zu finanzieller Unterstützung; in der Erwägung, dass zuvor das Europäische Instrument für Demokratie und Menschenrechte (EIDHR) das wichtigste Finanzierungsinstrument der Union zur Unterstützung von Menschenrechtsverteidigern war, unter anderem durch Soforthilfen und den EU-

<sup>6</sup> [ABl. C 474 vom 24.11.2021, S. 11.](#)

<sup>7</sup> [ABl. C 347 vom 9.9.2022, S. 150.](#)

<sup>8</sup> [ABl. C 342 vom 6.9.2022, S. 191.](#)

Mechanismus zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern, ProtectDefenders.eu; in der Erwägung, dass das EIDHR durch ein thematisches Programm zu Menschenrechten und Demokratie als Bestandteil des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit – Europa in der Welt (NDICI) ersetzt wurde;

- E. in der Erwägung, dass im Zeitraum 2014-2020 im Rahmen des EIDHR über 186 Mio. EUR für die Förderung der Menschenrechte und die Unterstützung von Menschenrechtsverteidigern in Situationen bereitgestellt wurden, in denen sie am stärksten gefährdet waren; in der Erwägung, dass im laufenden Zeitraum 2021-2027 im Rahmen des thematischen Programms „Menschenrechte und Demokratie“ des NDICI ein Richtbetrag von 326 Mio. EUR vorgesehen ist, um Menschenrechtsverteidiger zu unterstützen und dem schrumpfenden Raum der Zivilgesellschaft etwas entgegensetzen; in der Erwägung, dass seit 2015 im Rahmen der Initiative ProtectDefenders.eu Unionsmittel in Höhe von etwa 35 Mio. EUR bereitgestellt und rund 55 000 Menschenrechtsverteidiger unterstützt wurden, 8 700 davon im Jahr 2021; in der Erwägung, dass seit 2010 rund 1 600 Menschenrechtsverteidiger im Rahmen des gesonderten Soforthilfeprogramms der Union unterstützt wurden;
- F. in der Erwägung, dass die Union als mächtiger Wirtschaftsakteur in der Lage ist, die Lage der Menschenrechte und Menschenrechtsverteidiger weltweit zu beeinflussen, indem sie einen menschenrechtsbasierten Ansatz schlüssig in ihre Handels- und Investitionspolitik integriert;
- G. in der Erwägung, dass die Union dank der globalen Sanktionsregelung der EU im Bereich der Menschenrechte weltweit schwere Menschenrechtsverletzungen und -verstöße bekämpfen kann;
- H. in der Erwägung, dass die Leitlinien noch konsequenter, wirksamer und effizienter umgesetzt werden müssen, zumal im derzeitigen globalen Kontext ein Rückgang der Demokratie und eine Verschlechterung der Lage der Menschenrechte zu verzeichnen sind, der Raum der Zivilgesellschaft schrumpft, der Klimawandel einen Kipppunkt erreicht und Menschenrechtsverteidiger mit erhöhten Risiken konfrontiert sind, die von Faktoren wie der digitalen Überwachung und den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie ausgehen;
- I. in der Erwägung, dass die Zahl, das Ausmaß und die Schwere der Übergriffe auf Menschenrechtsverteidiger und ihre Familien und Anwälte in den vergangenen Jahren erheblich zugenommen haben; in der Erwägung, dass aus der von der nichtstaatlichen Organisation Front Line Defenders veröffentlichten globalen Analyse hervorgeht, dass allein im Jahr 2021 358 Menschenrechtsverteidiger in 35 Ländern getötet wurden, und in der Erwägung, dass die tatsächliche Zahl wahrscheinlich viel höher ist, da üblicherweise nicht alle Fälle gemeldet werden; in der Erwägung, dass im Jahr 2020 227 Umweltschützer getötet wurden, wobei laut Angaben der nichtstaatlichen Organisation Global Witness mehr als die Hälfte dieser Tötungen auf nur drei Länder – Kolumbien, Mexiko und den Philippinen – entfällt; in der Erwägung, dass zahlreiche Menschenrechtsverteidiger bedroht und angegriffen werden, weil sie Bedenken hinsichtlich der negativen Auswirkungen unternehmerischer Tätigkeiten auf die Menschenrechte äußern, häufig im Zusammenhang mit großen Entwicklungsprojekten,

durch die der Zugang zu Grund und Boden und zu den Lebensgrundlagen beeinträchtigt wird;

### ***Gesamtbewertung des politischen Rahmens der Union zur Unterstützung von Menschenrechtsverteidigern***

1. zollt allen Menschenrechtsverteidigern höchstes Lob und dankt ihnen für ihre mutige und entscheidende Arbeit für die Menschheit und die Erde; würdigt, dass sie ihre Arbeit unter immer schwierigeren Umständen und häufig zu sehr hohen Kosten für sich selbst, ihre Familien und ihre Gemeinschaften leisten müssen;
2. begrüßt den politischen Rahmen der Union zur Unterstützung von Menschenrechtsverteidigern, der in den vergangenen zwei Jahrzehnten entwickelt wurde und deren Kernstück die Leitlinien sind; hebt hervor, dass sich die Leitlinien erheblich darauf auswirken, die Funktion von Menschenrechtsverteidigern als unentbehrliche Partner für die Außen- und Menschenrechtspolitik der Union bekannter zu machen und besser zu verstehen sowie die Bemühungen um die Priorisierung und Optimierung des Schutzes von Menschenrechtsverteidigern im gesamten auswärtigen Handeln der Union gezielt ins Blickfeld zu rücken und zu verbessern;
3. hebt die unschätzbare Arbeit hervor, die eine Reihe von Delegationen der Union und Vertretungen der Mitgliedstaaten in Drittländern an vorderster Front leisten, um Menschenrechtsverteidiger zu unterstützen, und würdigt, dass die Kommission Menschenrechtsverteidigern im Rahmen der verschiedenen Instrumente umfangreiche und immer höhere finanzielle Unterstützung, darunter auch unmittelbare Unterstützung, gewährt;
4. ist jedoch der Ansicht, dass der Europäische Auswärtige Dienst (EAD), die Kommission und die Mitgliedstaaten die Leitlinien insgesamt uneinheitlich anwenden, wobei die Maßnahmen hauptsächlich Reaktionen auf etwas waren, eine schlüssige allgemeine Umsetzung der Strategie fehlte und die Maßnahmen der Union und die Kanäle zur Unterstützung von Menschenrechtsverteidigern nicht ausreichend erkennbar waren;
5. fordert die Union auf, ihre ambitionierten Worte und ihren ambitionierten politischen Rahmen für Menschenrechtsverteidiger durch konkrete und wirksame Maßnahmen in die Tat umzusetzen, insbesondere in ihren Beziehungen zu autoritären Regimen in Weltgegenden, in denen die Union und die Mitgliedstaaten erhebliche Interessen in den Bereichen Handel, Energie, Sicherheit, Migration und andere Interessen haben;
6. fordert, dass die Leitlinien mit der globalen Sanktionsregelung der EU im Bereich der Menschenrechte verknüpft werden und dass systematische Übergriffe auf Menschenrechtsverteidiger eine Aufnahme in die Liste nach sich ziehen;

### ***Team Europa – Zusammenarbeit für größtmögliche Wirkung***

7. fordert die Union auf, ein echtes Team-Europa-Konzept für Menschenrechtsverteidiger umzusetzen, die noch nicht in Menschenrechtsangelegenheiten tätigen Mitgliedstaaten dazu anzuhalten, eine Strategie zu entwickeln, diplomatische und finanzielle Kräfte zu

bündeln und ein breites Bündnis von staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren zusammenzubringen;

8. ist der Ansicht, dass sich ein solcher Ansatz, bei dem alle institutionellen Akteure der Union – vom EAD über die Kommission, die europäischen Finanzinstitute, das Europäische Parlament bis hin zu den Mitgliedstaaten – bei der Umsetzung der Leitlinien zusammenarbeiten, als effizient erweisen würde, um den weltweiten Rückschritten bei den Menschenrechten und der Demokratie entgegenzuwirken;
9. begrüßt die Bemühungen vieler Delegationen der Union und vieler Vertretungen der Mitgliedstaaten, Menschenrechtsverteidiger bekannter zu machen und zu würdigen, insbesondere durch die Einrichtung lokaler Arbeitsgruppen für Menschenrechte mit Bediensteten der Vertretungen der Union, die vorausschauende Kontaktaufnahme zu Menschenrechtsverteidigern und die Abhaltung regelmäßiger Treffen mit Menschenrechtsverteidigern, die Durchführung systematischer Besuche vor Ort in Gebieten, in denen Menschenrechtsverteidiger gefährdet sind (wie in Mexiko und Kolumbien), die Erstellung von Listen von Diplomaten für die Beobachtung von Gerichtsverfahren (z. B. in Russland), die Würdigung herausragender Beiträge von Menschenrechtsverteidigern durch jährliche Auszeichnungen (z. B. in Uganda und Honduras), die Bereitstellung von Soforthilfe für Menschenrechtsverteidiger, die Infragestellung von Gesetzen, mit denen Menschenrechtsverteidiger kriminalisiert werden, und die Unterstützung beim Aufbau von Netzen zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern; hebt als Beispiel für bewährte Verfahren die innovative Initiative #DefendamosLaVida hervor, die von den Delegationen der Union und den Vertretungen der Mitgliedstaaten in Kolumbien und unlängst in Mexiko ins Leben gerufen wurde;
10. bedauert jedoch, dass die Intensität und Qualität der Zusammenarbeit der Delegationen der Union mit Menschenrechtsverteidigern von Land zu Land sehr unterschiedlich ist und in der Praxis weitgehend vom lokalen politischen Kontext oder dem individuellen Engagement und politischen Willen des jeweiligen Botschafters oder der jeweiligen Bediensteten der Union oder der Beamten am Hauptsitz des EAD und der Kommission abhängt; fordert diesbezüglich mehr Kohärenz und einen strategischen allgemeinen Ansatz sowie ein entschlossenes persönliches Engagement des HR/VP, damit alle Delegationen die Leitlinien tatsächlich einheitlich umsetzen, insbesondere in den Ländern, in denen Menschenrechtsverteidiger am stärksten gefährdet sind;
11. unterstützt die Berichte über eine verbesserte Koordinierung zwischen den Delegationen der Union und den Mitgliedstaaten im Bereich des Schutzes von Menschenrechtsverteidigern, insbesondere durch die Praxis der Lastenteilung und der gemeinsamen Public Diplomacy; bedauert, dass nur wenige Mitgliedstaaten wie Irland und Finnland eigene nationale Leitlinien für Menschenrechtsverteidiger angenommen haben; fordert die Mitgliedstaaten auf, ihre Anstrengungen zu intensivieren, um ein breiter angelegtes und schlüssigeres Engagement für den Schutz von Menschenrechtsverteidigern zu erreichen;
12. begrüßt die regelmäßigen Schulungen zu Menschenrechten und zur Politik für Menschenrechtsverteidiger für Bedienstete, die in den Delegationen der Union sowohl in politischen Angelegenheiten als auch bei der Zusammenarbeit als Anlaufstellen tätig



sind; ist jedoch besorgt über Berichte, dass der Bekanntheitsgrad und die Kenntnis der Leitlinien nach wie vor unzureichend sind; fordert, dass die einschlägigen Schulungen ausgeweitet werden;

13. fordert ein stärkeres öffentliches Engagement des HR/VP und des EU-Sonderbeauftragten für Menschenrechte in Bezug auf einzelne Menschenrechtsverteidiger; fordert den HR/VP und die Kommissionsmitglieder zu der Zusage auf, während ihrer Besuche in Drittstaaten systematisch mit Menschenrechtsverteidigern zusammenzutreffen und die Notlage der angegriffenen Menschenrechtsverteidiger auf höchster Ebene zur Sprache zu bringen, erforderlichenfalls auch durch öffentliche Erklärungen;
14. erachtet es als sehr wichtig, das Scheuklappendenken in den Außenbeziehungen der Union aufzugeben; begrüßt die verstärkte Koordinierung zwischen den Delegationen der Union, der EAD-Zentrale und der Generaldirektion für internationale Partnerschaften in Bezug auf dringende Fälle von Menschenrechtsverteidigern und auf Krisensituationen, die sich erheblich auf Menschenrechtsverteidiger auswirken; fordert eine bessere Koordinierung in Menschenrechtsangelegenheiten, unter anderem mit der Generaldirektion Handel und der Generaldirektion Migration und Inneres, und mit den einschlägigen Agenturen der Union wie der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache und der Asyagentur der Europäischen Union;

#### ***Stärkere Ausrichtung auf Prävention und den Finanzierungsbedarf***

15. begrüßt den erheblichen und stetig steigenden finanziellen Beitrag der Union zur Unterstützung von Menschenrechtsverteidigern weltweit, wodurch sie in dieser Hinsicht zum größten Geber geworden ist, sowie die Bemühungen der Union um mehr Flexibilität und die Ausarbeitung verschiedener Programme zur Förderung der Menschenrechte und zur Unterstützung von Menschenrechtsverteidigern, auch für im Exil tätige Menschenrechtsverteidiger; betont die einzigartige Funktion des von der Zivilgesellschaft gesteuerten Mechanismus „ProtectDefenders.eu“ bei der Bereitstellung unschätzbare praktischer Unterstützung für gefährdete Menschenrechtsverteidiger;
16. hebt hervor, dass sich weltweit immer mehr Übergriffe auf die Familien, Gemeinschaften und Anwälte von Menschenrechtsverteidigern ereignen; bekräftigt dementsprechend, dass es wichtig ist, die Soforthilfen der Kommission, ProtectDefenders.eu und die Krisenfazilität in Anspruch zu nehmen, um den Schutz und die Unterstützung dieser Familienangehörigen unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Familienkonstellationen und den Schutz der Anwälte von Menschenrechtsverteidigern zu verbessern;
17. betont, dass zusätzlich zu hauptsächlich auf bestimmte Personen ausgerichtete Maßnahmen, mit denen auf etwas reagiert wird, mehr in den generellen langfristigen Schutz und das allgemeine langfristige psychosoziale Wohlergehen von Menschenrechtsverteidigern investiert werden muss, auch durch einen stärker auf Prävention ausgerichteten Ansatz, um schwerwiegenden Problemen wie tätlichen Übergriffen vorzubeugen;

18. hält es für sehr wichtig, den Schutz von Menschenrechtsverteidigern in den Mittelpunkt des politischen Engagements der Union gegenüber Drittländern zu stellen, indem das gesamte auswärtige Handeln der Union in Drittländern mit den Maßnahmen der Union zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern in Einklang gebracht und die Arbeit von Menschenrechtsverteidigern gefördert wird; fordert den EAD, die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, folgende Prioritäten zu setzen:
- systematische Ermittlung der wichtigsten Verbündeten in den staatlichen Stellen und Einrichtungen von Drittländern;
  - verstärkte finanzielle Unterstützung für die Einrichtung und Stärkung nationaler Menschenrechtsinstitutionen, insbesondere im Hinblick auf ihre Möglichkeiten zur Kontaktaufnahme mit und zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern und zum unabhängigen Handeln;
  - Stärkung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Strategien für Menschenrechtsverteidiger im Einklang mit dem Rahmen der Vereinten Nationen für Menschenrechtsverteidiger sowie Stärkung der rechtlichen und politischen Rahmenregelungen im Hinblick auf die Einrichtung nationaler Programme für den Schutz von Menschenrechtsverteidigern;
  - Förderung nationaler Kampagnen, Netzwerke und Strukturen zur wirksamen Unterstützung des Schutzes von Menschenrechtsverteidigern;
  - systematische Infragestellung von Gesetzen, mit denen die rechtmäßige Arbeit von Menschenrechtsverteidigern kriminalisiert oder eingeschränkt wird und/oder Menschenrechtsverteidiger schikaniert und eingeschüchtert werden;
  - Ergreifen von Bemühungen, mit denen die Regierungen dazu angehalten werden, ausreichende Finanzmittel für den Schutz von Menschenrechtsverteidigern bereitzustellen und von Eingriffen in die Bereitstellung von Finanzmitteln aus externen Quellen abzusehen;
  - Unterstützung bei der Ausarbeitung unabhängiger Mechanismen zur raschen und wirksamen Untersuchung von Beschwerden über Drohungen oder Rechtsverstöße gegen Menschenrechtsverteidiger;
  - Bereitstellung von Schulungen für Staatsbedienstete, darunter Polizeibeamte, Militärangehörige und sonstige Sicherheitsbedienstete, sowie für Angehörige der Justiz in Bezug auf die legitime Rolle von Menschenrechtsverteidigern und ihre Rechte;
  - Ausarbeitung einer Strategie für die Erwirkung der Freilassung von langzeithaftierten Menschenrechtsverteidigern;
19. erachtet es als sehr wichtig, sich mit den Einrichtungen und Sonderverfahren der Vereinten Nationen, insbesondere mit dem Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen für die Lage von Menschenrechtsverteidigern, zusammenzuschließen; fordert die Union auf, die bestehenden regionalen Mechanismen für den Schutz von Menschenrechtsverteidigern finanziell und politisch zu unterstützen, auch den von der

Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa eingesetzten Sonderberichterstatte über Umweltschützer, das Escazú-Abkommen und die interamerikanischen, afrikanischen und vom Europarat betriebenen regionalen Mechanismen für Menschenrechtsverteidiger; fordert die Delegationen der Union und die Vertretungen der Mitgliedstaaten in Genf und New York auf, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um auf Repressalien zu reagieren, mit denen Drittländer gegen Menschenrechtsverteidiger vorgehen, weil diese mit Gremien der Vereinten Nationen zusammengearbeitet haben, und die Akkreditierung von Menschenrechtsverteidigern und die Interaktion mit multilateralen Foren zu erleichtern; begrüßt, dass die Delegationen der Union, die Vertretungen der Mitgliedstaaten und gleichgesinnte Drittländer wie die Schweiz, Norwegen, das Vereinigte Königreich, Kanada und die USA in Fällen von Menschenrechtsverteidigern in der Praxis zusammenarbeiten;

### ***Neue Gruppen von Menschenrechtsverteidigern, neue Herausforderungen, neue Lösungen***

20. begrüßt die jüngsten Bemühungen von Delegationen der Union und Vertretungen der Mitgliedstaaten in einigen Drittländern, mit Aktivisten in Kontakt zu treten, die nicht der traditionellen Vorstellung von Menschenrechtsverteidigern entsprechen; empfiehlt der Union, einen breit angelegten Ansatz für Menschenrechtsverteidiger zu verfolgen, insbesondere durch die Einbeziehung und Unterstützung lokaler und an der Basis tätiger Menschenrechtsverteidiger und insbesondere marginalisierter und gefährdeter Menschenrechtsverteidiger, etwa jenen, die in abgelegenen Gebieten tätig oder Frauen und damit allesamt einem größeren Risiko ausgesetzt sind, Gewalt und Einschränkungen zu erfahren;
21. fordert die Kommission auf, dem Zugang von Menschenrechtsverteidigerinnen zu Schutzmechanismen und Ressourcen Vorrang einzuräumen und unabhängigen Organisationen der Zivilgesellschaft, die sich für die Rechte von Frauen und Mädchen einsetzen, mehr Finanzmittel zur Verfügung zu stellen;
22. betont, dass die Union im Rahmen ihrer Politik für Menschenrechtsverteidiger das bürgerschaftliche Engagement für den Klimaschutz als festen Bestandteil der Menschenrechte behandeln und ihre Maßnahmen zur Unterstützung derjenigen verstärken sollte, die sich für den Umweltschutz und insbesondere für die Rechte von Umweltschützern und indigenen Völkern einsetzen, da dieser Personenkreis den größten Gefahren ausgesetzt ist;
23. begrüßt die Veröffentlichung von Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen zur Unterstützung von Verteidigern von LGBTQI+-Rechten und fordert die Vertretungen der Union auf, als festen Bestandteil der Politik der Union für Menschenrechtsverteidiger diejenigen, die sich für die Rechte von LGBTQI+-Personen engagieren, enger zu begleiten und stärker zu unterstützen;
24. fordert den EAD, die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, gegen die Drohungen gegen und die Übergriffe auf Menschenrechtsverteidiger durch nichtstaatliche Akteure, auch durch kriminelle Gruppen und lokale Gemeinschaften, sowie gegen Bedrohungen in Konflikt- und Übergangssituationen vorzugehen; fordert die Union nachdrücklich auf, in ihrer Krisenmanagementpolitik auch auf Gewalt gegen

Menschenrechtsverteidiger einzugehen und Menschenrechtsverteidigern, die in Krisensituationen umsiedeln müssen, wirksamen Schutz zu bieten;

25. fordert den EAD, die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, vorrangig – und insbesondere durch die Ausarbeitung solider nationaler und internationaler Rechtsvorschriften und die möglichst baldige Annahme eines weltweiten Moratoriums für den Verkauf und die Weitergabe solcher Technologien – dagegen vorzugehen, dass Überwachungstechnologie missbräuchlich zu dem Zweck eingesetzt wird, die Arbeit von Menschenrechtsverteidigern zunichtezumachen;
26. ist der Ansicht, dass die Union angesichts der großen und wachsenden Zahl von Drohungen gegen und Übergriffen auf Menschenrechtsverteidiger, die Bedenken hinsichtlich der negativen Auswirkungen unternehmerischer Tätigkeiten auf die Menschenrechte äußern, die Förderung und den Schutz der Rechte von Menschenrechtsverteidigern, insbesondere von Gewerkschaftsvertretern und denjenigen, die sich für Landrechte, die Rechte indigener Völker und den Umweltschutz einsetzen, durchgängig in ihre Handelsabkommen und -instrumente wie das Allgemeine Präferenzsystem aufnehmen sollte;
27. fordert die EU auf, ihre Strategien für Menschenrechtsverteidiger mit den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang zu bringen; betont, dass sich die Delegationen der Union und die Mitgliedstaaten vorrangig mit der Wirtschaft und insbesondere mit in Drittländern tätigen Unternehmen aus der Union ins Benehmen setzen sollten, um Menschenrechtsverteidiger zu schützen, die sich in den Bereichen Grund und Boden, Gewinnung und Herstellung engagieren, und ihre Tätigkeiten zu begleiten, insbesondere in Situationen, in denen die Gefahr von Menschenrechtsverletzungen im Zusammenhang mit ihren Tätigkeiten besteht oder darüber berichtet wird;
28. fordert die Kommission auf, sicherzustellen, dass Kriterien für Rechtsverstöße gegen Menschenrechtsverteidiger, die sich mit Problemen im Zusammenhang mit dem Unternehmens- und Arbeitsrecht befassen, in die Indikatoren für Risikobewertungen im Rahmen der Sorgfaltspflicht aufgenommen werden;
29. hebt hervor, dass sich das Phänomen ausbreitet, dass Menschenrechtsverteidiger grenzüberschreitend von ihren nationalen Behörden oder deren Handlangern, auch in den Mitgliedstaaten, bedroht werden; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, mit Vorrang und als wesentlichen Aspekt der Leitlinien derlei Bedrohungen in der Union zu identifizieren und gegen derlei Bedrohungen vorzugehen; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, aus Drittländern stammenden und in der Union ansässigen Menschenrechtsverteidigern angemessene finanzielle und sonstige Mittel zur Verfügung zu stellen, damit sie ihre Menschenrechtsarbeit von hier aus fortsetzen können;

### ***Visavergabe und Unterkunft – wichtige Schutzinstrumente***

30. stellt fest, dass sich die Unterstützung der Union für die Umsiedlung gefährdeter Menschenrechtsverteidiger verbessert hat und in einigen Mitgliedstaaten, etwa Irland und Spanien, bewährte Verfahren beschlossen wurden, bedauert jedoch, dass die

dringenden Umsiedlungs- oder Visumanträge vieler Menschenrechtsverteidiger und ihrer Familien weiterhin abgelehnt werden;

31. betont, dass Visa ein wichtiges Schutzinstrument sind und dass die Kommission im Interesse der konkreten Unterstützung gefährdeter Menschenrechtsverteidiger bei der Einführung eines unionsweiten Systems für die Erteilung von Kurzzeitvisa für diese Menschenrechtsverteidiger vorausschauend handeln sollte; ist der Ansicht, dass insbesondere die Mitgliedstaaten die Ausstellung von Visa erleichtern sollten, indem sie erstens verfahrenstechnisch dafür sorgen, dass die Verfahren ihrer Botschaften und Konsulate zügig, verständlich, zugänglich und durchführbar sind, und indem sie zweitens strukturell im Visakodex der Union<sup>9</sup> eine spezifische Kategorie für gefährdete Menschenrechtsverteidiger schaffen, die Richtlinie über die Gewährung vorübergehenden Schutzes<sup>10</sup> ändern, damit gefährdeten Menschenrechtsverteidigern in der Union vorübergehender Schutz gewährt werden kann, und in das Handbuch zum Visakodex der Union<sup>11</sup> spezielle Anweisungen zur Durchführung erleichterter Verfahren für Menschenrechtsverteidiger und ihre Familienangehörigen aufnehmen; betont, dass für Menschenrechtsverteidiger, die in einer Notlage außer Landes gelangen müssen, die Visumpflicht und die Bedingungen für die Visumerteilung gelockert werden müssen; fordert, dass Anstrengungen unternommen werden, um die Beamten der Mitgliedstaaten für die besonderen Erfordernisse und Herausforderungen bei Anträgen von Menschenrechtsverteidigern zu sensibilisieren; regt an, die Unterstützung der Mitglieder des Europäischen Parlaments und ihrer Netzwerke vollumfänglich in Anspruch zu nehmen, um die Visumerteilung sicherzustellen;
32. fordert die in den Delegationen der Union eingerichteten Anlaufstellen für Menschenrechte auf, gemeinsam mit den Vertretungen der Mitgliedstaaten den besonderen Notfallbedarf für Umsiedlungen zu ermitteln und zu erörtern und Empfehlungen für die Erteilung von Visa an einzelne Menschenrechtsverteidiger auszusprechen;
33. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Gewährung vorübergehenden Schutzes und die Bereitstellung zeitweiliger Unterkünfte für gefährdete Menschenrechtsverteidiger und ihre Familien auszuweiten; hebt einschlägige Initiativen in Frankreich, Deutschland, den Niederlanden und Spanien hervor und regt weitere Bemühungen um Umsiedlungen an, insbesondere durch die Einbeziehung der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften; begrüßt, dass unionsweit auf lokaler Ebene immer mehr Unterbringungsinitiativen entstehen;
34. fordert die Mitgliedstaaten auf, die Ausstellung befristeter Visa für die mehrfache Einreise für Menschenrechtsverteidiger, die zu Interessenvertretungs- oder Schulungszwecken in die Union einreisen wollen, zu erleichtern;

---

<sup>9</sup> [Verordnung \(EG\) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft \(Visakodex\) \(ABl. L 243 vom 15.9.2009, S. 1\).](#)

<sup>10</sup> [Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten \(ABl. L 212 vom 7.8.2001, S. 12\).](#)

<sup>11</sup> [Handbuch für die Bearbeitung von Visumanträgen und die Änderung bereits erteilter Visa \(Handbuch I zum Visakodex\) vom 28. Januar 2020 \(C\(2020\)0395\).](#)

### ***Kontrolle durch das Europäische Parlament und praktische Unterstützung für Menschenrechtsverteidiger in der ganzen Welt***

35. bekräftigt seine Zusage, bei der Gestaltung und Verbesserung der Maßnahmen der Union zur Unterstützung von Menschenrechtsverteidigern eine Führungsrolle zu übernehmen;
36. betont, dass mehr Transparenz bei der Umsetzung der Leitlinien erforderlich ist, um deren Bekanntheitsgrad unter den Menschenrechtsverteidigern zu erhöhen, eine wirksame parlamentarische Kontrolle sicherzustellen und einen klareren und einfacheren Zugang zu den Anlaufstellen der Union in den Delegationen der Union und zu Dokumenten der Union im Zusammenhang mit den Leitlinien, insbesondere dem Leitfaden von 2020, und mit den lokalen Strategien für Menschenrechtsverteidiger, sowie klare Informationen über die Finanzierung von Projekten und Programmen für Menschenrechtsverteidiger zu bieten;
37. betont, dass das Parlament als Vollmitglied von Team Europa uneingeschränkt in die Politik der Union in Bezug auf Menschenrechtsverteidiger einbezogen werden sollte, unter anderem durch einen – erforderlichenfalls vertraulichen – regelmäßigen Dialog über zentrale Fragen und politische Entwicklungen im Zusammenhang mit den Leitlinien sowie durch rasche Reaktionen der Kommission und der Mitgliedstaaten auf seine Forderungen, gegen diejenigen, die für schwere Repressionen gegen Menschenrechtsverteidiger verantwortlich sind, gezielte Sanktionen zu verhängen; regt an, die in seinen Dringlichkeitsentschließungen geäußerten Bedenken und Empfehlungen in die lokalen Strategien aufzunehmen;
38. ist entschlossen, die Förderung und den Schutz von Menschenrechtsverteidigern zu verbessern, insbesondere durch
  - die Annahme eines neuen politischen Rahmens des Europäischen Parlaments zur Unterstützung von Menschenrechtsverteidigern, in dem die Unterstützung von Menschenrechtsverteidigern in seine gesamte Arbeit integriert und auf einem Ansatz der Schadensvermeidung beruhen würde, bei dem die sichere Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien in seinem Austausch mit Menschenrechtsverteidigern gefördert, für eine sichere Teilnahme an Treffen mit Vertretern der Union Sorge getragen und auf Repressalien gegen Menschenrechtsverteidiger in Anschluss an deren Austausch mit seinen Gremien und Foren reagiert würde;
  - eine systematischere Zusammenarbeit mit Menschenrechtsverteidigern durch all seine einschlägigen Gremien, insbesondere die interparlamentarischen Delegationen und die im Bereich auswärtige Angelegenheiten tätigen Ausschüsse (Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten, Unterausschuss Menschenrechte, Unterausschuss für Sicherheit und Verteidigung, Ausschuss für internationalen Handel) und seine Präsidentin bzw. seinen Präsidenten;
  - die Organisation eines jährlichen Treffens mit Menschenrechtsverteidigern durch jede interparlamentarische Delegation und die im Bereich auswärtige Angelegenheiten tätigen Ausschüsse (und andere einschlägige Ausschüsse);

- die Benennung einer Anlaufstelle für Menschenrechte durch jede interparlamentarische Delegation unter ihren Vorstandsmitgliedern;
  - die systematische Einbeziehung eines Programms für die Interaktion mit Menschenrechtsverteidigern oder Organisationen der Zivilgesellschaft durch interparlamentarische Delegationen oder Ausschüsse im Rahmen ihrer Delegationsreisen außerhalb der Union und erforderlichenfalls die Erstellung einer (in Zusammenarbeit mit dem Unterausschuss Menschenrechte und dem EAD erstellten) Liste von Menschenrechtsverteidigern sowie eine Analyse der Gesamtsituation von Menschenrechtsverteidigern und ihrer Interaktion mit lokalen Behörden, wobei diese Programme bzw. Listen dem Unterausschuss Menschenrechte vorzulegen sind;
  - systematische Bemühungen der Vertretungen um Treffen mit inhaftierten Menschenrechtsverteidigern und ihren engen Familienangehörigen oder um die Beobachtung von Gerichtsverfahren, wenn dies für Menschenrechtsverteidiger und ihre Familienangehörigen als hilfreich erachtet wird;
  - die Erhöhung der Zahl öffentlicher Erklärungen und des Umfangs der Privatdiplomatie und/oder der Public Diplomacy durch seine Präsidentin bzw. seinen Präsidenten und den Vorsitz des Unterausschusses Menschenrechte in Zusammenarbeit mit dem Vorsitz der zuständigen interparlamentarischen Delegation zur Unterstützung von Menschenrechtsverteidigern, insbesondere Trägern des Sacharow-Preises, Finalisten bei der Wahl des Sacharow-Preisträgers und Sacharow-Stipendiaten;
39. gibt seine Zusage, bestimmte Fälle von Menschenrechtsverteidigern, die es – insbesondere in Dringlichkeitsentschlüssen, Ausschusssitzungen und Erklärungen – aufgeworfen hat, besser weiterzuverfolgen;
40. ist entschlossen, dafür Sorge zu tragen, dass seine wichtigsten Entschlüsse zu Menschenrechtsthemen, insbesondere Dringlichkeitsentschlüssen, in die Landessprachen der jeweiligen Länder übersetzt und entsprechend veröffentlicht und verteilt werden;
41. fordert eine strategischere Koordinierung zwischen den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union in Bezug auf dringende Fälle von Menschenrechtsverteidigern; ist überzeugt, dass sich die parlamentarische Diplomatie als wirksamer und komplementärer Mechanismus für die Zusammenarbeit mit Drittländern in dringenden Fällen von Menschenrechtsverteidigern erweisen kann; fordert eine interinstitutionelle Arbeitsgruppe für Menschenrechtsverteidiger, die insbesondere die einschlägigen Bemühungen in Bezug auf vorrangige Fälle von Menschenrechtsverteidigern koordinieren soll;

***Blick nach vorn – notwendige institutionelle und politische Veränderungen***

42. bedauert, dass keine eingehende und spezifische Analyse der Umsetzung der Leitlinien seit 2008 durch den EAD und die Kommission vorliegt; fordert eine umfassende Bewertung der Maßnahmen der Union zu Menschenrechtsverteidigern im Rahmen der

für Juni 2023 geplanten Halbzeitüberprüfung der Umsetzung des Aktionsplans für Menschenrechte und Demokratie 2020-2024;

43. betont, dass die Leitlinien angesichts der sich wandelnden Herausforderungen und Risiken, mit denen Menschenrechtsverteidiger konfrontiert sind, insbesondere wegen des digitalen Wandels und der digitalen Bedrohungen, aktualisiert werden müssen und dass die Gruppen von Menschenrechtsverteidigern im derzeitigen globalen Umfeld, insbesondere diejenigen, die sich für die Rechte von Frauen und der LGBTQI+-Gemeinschaft sowie für Landrechte, den Umweltschutz und die Rechte indigener Völker einsetzen, und die spezifischen Risiken, denen diese Gruppen ausgesetzt sind, besser berücksichtigt werden müssen;
44. betont, dass bei der Überarbeitung der Leitlinien auch der Umfang der Zusammenarbeit der Union mit Menschenrechtsverteidigern über die traditionellen Gesprächspartner in den Hauptstädten hinaus auf Personen und Gruppen in abgelegenen oder ländlichen Gebieten sowie auf Personen, die sich für die Rechte von Flüchtlingen und Migranten einsetzen, ausgeweitet werden sollte;
45. fordert, dass Leitfäden für die Ausarbeitung von Maßnahmen im einem gegenüber Menschenrechtsverteidigern besonders feindlich gesinnten Umfeld und zu den Mitteln, mit denen strukturelle oder systemische Menschenrechtsprobleme angegangen werden können, in die überarbeiteten Leitlinien aufgenommen werden;
46. fordert, dass in die Leitlinien ein spezifischer Abschnitt zur internen Dimension der Maßnahmen der Union zu Menschenrechtsverteidigern aufgenommen wird, insbesondere zu Visa für unmittelbar gefährdete Menschenrechtsverteidiger (und ihre Familien), zu ihrer Umsiedlung und Unterbringung sowie zum Umgang mit von Drittländern ausgehenden grenzüberschreitenden Drohungen gegen Menschenrechtsverteidiger;
47. stellt fest, dass stille Diplomatie ein wirksames Instrument sein kann, um die Lage bestimmter Menschenrechtsverteidiger in Drittländern zu verbessern; betont jedoch, dass sich die Akteure der Union in dringenden und schwerwiegenden Fällen Gehör verschaffen und ein angemessenes Gleichgewicht zwischen Privatdiplomatie und Public Diplomacy finden müssen, insbesondere wenn sich die stille Diplomatie als unwirksam erwiesen hat;
48. bedauert, dass die lokalen Strategien der Delegationen der Union nur selten öffentlich zugänglich sind, wodurch es schwierig zu beurteilen ist, ob und in welchem Umfang die lokale Zivilgesellschaft konsultiert und in ihre Ausarbeitung einbezogen wurde;
49. fordert den EAD und die Kommission auf, die Kommunikation und Transparenz in Bezug auf die Umsetzung der Leitlinien zu verbessern, beispielsweise durch die Veröffentlichung des Leitfadens von 2020, der Strategien für die lokale Umsetzung und anderer einschlägiger interner Dokumente sowie der vollständigen Liste der Anlaufstellen der Delegationen der Union und ihrer Kontaktangaben;
50. fordert eine systematische und strategische Kontrolle der Beobachtung von Gerichtsverfahren, um diese von den Vertretungen der Union übernommene Aufgabe bekannter zu machen und deren Ergebnisse zu verbessern, und fordert, dass alternative



Maßnahmen beschlossen werden, um angeklagte Menschenrechtsverteidiger zu unterstützen, wenn die Beobachtung von Gerichtsverfahren nicht möglich ist;

51. fordert, dass die Leitlinien in die Landessprachen von Drittländern übersetzt und in leicht zugänglicher Weise auf der Website jeder Delegation der Union öffentlich zugänglich gemacht werden;
52. fordert den EAD und die Kommission auf, sich vor jedem Menschenrechtsdialog systematisch mit Vertretern der Zivilgesellschaft und Menschenrechtsverteidigern ins Benehmen zu setzen, damit eine echte Konsultation stattfindet, und diese Gesprächspartner anschließend über die Ergebnisse zu informieren; bekräftigt, dass die Union systematisch und entschlossen auf sämtliche repressiven Handlungen gegen Menschenrechtsverteidiger, die nach deren Teilnahme an Veranstaltungen der Union oder im Zusammenhang mit Kontakten mit Gesprächspartnern aus der Union durchgeführt werden, reagieren muss;
53. fordert den Rat (Auswärtige Angelegenheiten) erneut auf, jährliche Schlussfolgerungen zu formulieren, in denen eine Bestandsaufnahme der Maßnahmen der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union und der Mitgliedstaaten in Bezug auf Menschenrechtsverteidiger vorgenommen und strategische Zusagen für Menschenrechtsverteidiger auf höchster Ebene festgelegt werden; hält den 25. Jahrestag der Annahme der Erklärung der Vereinten Nationen zu Menschenrechtsverteidigern für einen besonders günstigen Zeitpunkt für den Rat, um sein Engagement für Menschenrechtsverteidiger öffentlich zu bekräftigen und seine diesbezügliche Politik zu aktualisieren;
54. fordert den HR/VP auf, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und dem Parlament jährlich eine Liste der Schwerpunktländer anzunehmen, die im Zusammenhang mit der Zwangslage von Menschenrechtsverteidigern Anlass zu erheblicher Besorgnis geben, wobei diese Liste entsprechend den Entwicklungen vor Ort zu ändern ist und unter anderem Folgendes ermöglichen würde: 1) eine umfassend abgestimmte praktische Reaktion des Teams Europa vor Ort; 2) einen verbesserten Zugang zu Ressourcen, insbesondere im Rahmen einer Finanzierungsfazilität für das Team Europa, für den Schutz in Notsituationen und für eine längerfristige Finanzierung, um dem breiteren institutionellen und strukturellen Menschenrechtskontext Rechnung zu tragen; 3) eine verstärkte Beobachtung der Lage der Menschenrechte vor Ort; 4) gezielte nationale Umsetzungsstrategien; 5) zusätzliche Ressourcen auf der Ebene der zentralen Dienststellen und der Delegationen;
  - o
  - o
  - o
55. beauftragt seine Präsidentin, diese EntschlieÙung dem Rat, der Kommission und dem Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertretern der Union für Außen- und Sicherheitspolitik zu übermitteln.